

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Michael Dietmann (CDU)

vom 22. Juli 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juli 2014) und **Antwort**

Zunehmende Vernässung des Tegeler Fließes in Höhe Lübars und die Folgen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Sieht sich der Senat nach wie vor auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes und des Berliner Wassergesetzes regelmäßig in der Pflicht, den Unterhalt und hier insbesondere die Beseitigung von Hindernissen im Tegeler Fließ allgemein und hier speziell unterhalb von Lübars vorzunehmen, um eine zunehmende Vernässung und Überschwemmung im Tegeler Fließ, im Bereich Lübars, zu vermeiden und wie wurde dieser Verpflichtung in den letzten drei Jahren nachgekommen?

Antwort zu 1: Das Tegeler Fließ wird nach wie vor auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Berliner Wassergesetzes (BWG) dauerhaft unterhalten. Der Verpflichtung zur Gewässerunterhaltung wurde in den letzten Jahrzehnten durch die regelmäßige Reinigung des Gewässerprofils, die Krautung der Sohle und Mahd der Böschungen, Sohlen- und Grundräumungen sowie Baumpflegearbeiten nachgekommen, was bereits in der Antwort zur Kleinen Anfrage 17/10359 zum Ausdruck gebracht wurde.

Frage 2: Hat es seit der Etablierung der sog. „Ökologischen Entwicklung des Tegeler Fließes“ gem. der europäischen Wasserrahmenrichtlinie gegenüber den Vorjahren Änderung in der Qualität bzw. Intensität der Beräumungen im Tegeler Fließ gegeben, ggf. welche Änderungen aus welchem Grund?

Frage 6: Welche Ziele verfolgt hingegen der Senat mit der durch nachlassende Beräumung anscheinend beobachtigten Aufstauung des Tegeler Fließes?

Antwort zu 2. und 6: Die Bewirtschaftungsziele für das Tegeler Fließ wurden im Gewässerentwicklungskonzept (GEK) auf Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-RL) erarbeitet. Auf dieser Basis erfolgt die Bewirtschaftung des Gewässers. Das Gewässerentwicklungskonzept wurde auch unter Berücksichtigung der Belange von

Nutzerinnen und Nutzern erstellt und bei Veranstaltungen mehrfach öffentlich vorgestellt. Die Gewässerunterhaltung im Tegeler Fließ wurde auf der Grundlage der Ergebnisse des Gewässerentwicklungskonzeptes angepasst und erfüllt so die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie.

In der Ausführung der Unterhaltungsmaßnahmen wurde beispielweise die Stromrinnenmahd und ein stärkeres Belassen von Totholz am Gewässerrand festgelegt und auch so praktiziert. Dies führt aber auf Grund der regelmäßigen Kontrollen zu keiner Abflussveränderung und zu keinen unterhaltungsbedingten Vernässungen landwirtschaftlicher Flächen im Fließtal. Ein Aufstau des Fließes ist im Konzept auch nicht vorgesehen, wohl aber eine an den Schutzgütern orientierte Bewirtschaftung. Diese Ziele dienen sowohl der naturnahen Gewässerentwicklung, dem Erhalt der Lebensräume seltener Tier- und Pflanzenarten und einer für Berlin einmaligen Erholungslandschaft.

Frage 3: Kann der Senat die Beobachtung teilen, dass durch den im Durchschnitt verringerten Wasserabfluss die umliegenden Felder stärker bzw. teilweise dauerhaft vernässen und daher weniger Erträge erbringen?

Antwort zu 3: Der Senat teilt diese Auffassung nicht. Die Abflussmengen des Tegeler Fließes sind nicht verringert und hängen überwiegend von der klimatischen Situation ab. In Jahren mit hohem Niederschlagsangebot kommt es auf Niedermoorstandorten zu steigenden Grundwasserständen und zur Stauvernässung. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Niedermoorstandorte erfordert eine an diese natürlichen Standortbedingungen angepasste Bewirtschaftung.

Die landwirtschaftlichen Flächen in der Niederung des Tegeler Fließes werden überwiegend als Grünland genutzt. Ein Anspruch auf künstliche Entwässerung von Moorstandorten besteht nicht, diese würde auch den Grundsätzen der von der Europäischen Gemeinschaft verabschiedeten Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH-RL) sowie der Land-

schaftsschutzgebietsverordnung widersprechen und wäre unzulässig.

Frage 4: Haben die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe aus einer wasserwirtschaftlichen Maßnahme des vermeintlichen Naturschutzes, die zu Ernteausfällen führt, einen Entschädigungsanspruch und wenn nicht, wie begründet der Senat seine Auffassung dazu?

Antwort zu 4: Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, da die Gewässerunterhaltung ordnungsgemäß auf der Grundlage der wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften vorgenommen wird.

Frage 5: Werden im Lübarser Abschnitt des Fließes die Vogelpopulationen erfasst und/oder kann der Senat die Beobachtung der Anlieger bestätigen, dass sich bodenbrütende Vogelarten und solche, deren Futtersuche durch Vernässungen oder Überschwemmungen unmöglich gemacht wird, deutlich nachvollziehbar aus dem Fließ zurückgezogen haben?

Antwort zu 5: Der Senat führt im Rahmen der Berichtspflichten aus der EU-Vogelschutzrichtlinie Kartierungen durch. So wurde letztmalig im Jahr 2009 eine ornithologische Erfassung im NATURA 2000-Gebiet Tegeler Fließ durchgeführt. Es gibt Veränderungen einiger bodenbrütender Vogelarten (Braunkelchen, Wiesenspieper, Feldlerche). Die Ursachen hierfür sind vielfältig, vorrangig liegen diese in der landwirtschaftlichen Nutzungsintensität (Schnittzeitpunkte, Bearbeitung der Flächen), der Einrichtung und intensiven Nutzung von Pferdekoppeln sowie zunehmenden Störungen durch Betreten und illegalen Hundauslauf auf den Flächen aber auch mitteleuropäischen Bestandstrends. Eine Vernässung der Flächen würde den natürlichen Standortbedingungen im Niedermoor dienen und die daran gebundenen Arten fördern. Im Rahmen der Managementplanung prüft der Senat, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Situation erforderlich sind.

Frage 7: Welche Arbeiten / Beräumungen hat es seit 2011 zu welchen Terminen gegeben?

Antwort zu 7: Seit 2011 sind zwei Verträge zur Gewässerunterhaltung nach öffentlicher Ausschreibung mit folgenden Leistungszeiträumen geschlossen worden:

Zeitraum 1: 01.03.2011 bis 28.02.2013

Zeitraum 2: 01.03.2013 bis 28.02.2015

In diesen Zeiträumen wurden und werden weiterhin folgende Arbeiten durchgeführt:

- Ein- bzw. zweimal je Woche Reinigung des Gewässers von Müll und anderen Verunreinigungen,
- Sommer- und Herbstkrautung sowie Mahd in den Zeiträumen Juni/Juli bzw. September/Okttober eines jeden Jahres; die genauen Ausführungszeiträume werden von den Naturschutzbehörden vorgegeben,
- Sohlen- und Grundräumung fallweise in Absprache mit den Naturschutzbehörden,

- Baumpflegearbeiten (Schnitt- und Fällmaßnahmen) fallweise auf der Grundlage der Empfehlungen eines Baumgutachters und Einzelabsprachen mit den Naturschutzbehörden.

Frage 8: Welche Arbeiten sind zuletzt wann, für welchen Zeitraum und in welcher Ausschreibungsform ausgeschrieben worden?

Antwort zu 8: Zuletzt sind die Gewässerunterhaltungsarbeiten (insbesondere Gewässerreinigung, Freihaltung des Abflussprofils, Krautung, Mahd, Sohlen- und Grundräumung, Baumarbeiten, Wasserbauarbeiten) für den Zeitraum vom 01.03.2013 bis zum 28.02.2015 ausgeschrieben worden. Die Arbeiten wurden nach öffentlicher Ausschreibung auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) vergeben.

Frage 9: Gibt es aktuell noch einen nach der letzten Ausschreibung zustande gekommenen Auftrag; ggf. für welchen Zeitraum und wann wird für welchen Zeitraum die nächste Ausschreibung erfolgen (müssen)?

Antwort zu 9: Der bestehende Vertrag (siehe Antwort zu Frage 8) läuft noch bis zum 28.02.2015. Derzeit wird ein neuer Bauvertrag für den Zeitraum vom 01.03.2015 bis zum 28.02.2018 vorbereitet, der ebenfalls öffentlich ausgeschrieben wird.

Berlin, den 04. August 2014

In Vertretung

Christian Gaebler

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. August 2014)